



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	287-1

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in
der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen auf-
grund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus
SARS-CoV-2 der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
- Corona Satzung -**

vom 25. Januar 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Corona-Satzung vom 29. April 2020 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden an die Worte „Sommersemester 2020“ die Worte „und im Wintersemester 2020/21“ angefügt und die Worte „Wintersemesters 2020/2021“ werden durch die Worte „Sommersemesters 2021“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 23. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 19. Januar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Januar 2021.

Landshut, 25. Januar 2021

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Januar 2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2021.